

Ein solches Vorgehen kann sich zum Beispiel als ~~objektiv~~ erforderlich erweisen, wenn das Ausscheiden bestimmter Kader durch zentrale staatliche oder wirtschaftsle Organe bzw. durch die vorgesetzte Dienststelle bestimmt werden muß oder wenn nur ein loser Kontakt zu den Vorgesetzten der Führungs-IM besteht bzw. diese aus Sicherheits- und anderen Gründen (zum Beispiel wenn sie andere Personen einschalten müssen oder wenn sie vertrauliche Fragen nicht für sich behalten können) nicht einbezogen werden können.

Es muß angestrebt werden, rechtzeitig darüber Klarheit zu besitzen und nicht erst dann, wenn die Verhandlungen mit der ersten "Ebene" erfolglos verliefen, da dadurch ein großer und kaum vertretbarer Personenkreis Kenntnis erhält. Für diese Aussprachen gelten im Prinzip die gleichen Anforderungen, wie sie bereits im Zusammenhang mit der Legendierung der Gründe und der Erwirkung der Freistellung behandelt wurden.

- g) Das konspirative Herauslösen der Führungs-IM erfordert die Festlegung der Art und Weise der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

Der jeweils konkret zu beschreitende Weg ist sowohl von operativen Gesichtspunkten als auch von arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der DDR (GBA) und darauf aufbauender kollektivvertraglicher Regelungen abhängig. Auf einige wesentliche operative Gesichtspunkte wurde bereits verwiesen. Von arbeitsrechtlicher Seite ist zunächst zu beachten, wie das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis der Führungs-IM begründet wurde.

Im wesentlichen gibt es dafür zwei Möglichkeiten:

Die Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch einen Arbeitsvertrag nach § 20 GBA oder

die Berufung oder Wahl in eine hauptamtliche Funktion nach § 37 GBA.